

Schutzkonzept zur Gewaltprävention

Freie Waldorfschule Engelberg

- 1. Vorbemerkung: Lebensraum Schule –
Die große Chance für den Kinderschutz** Seite 2

- 2. Um was geht es eigentlich?
Was wird unter Gewalt verstanden?** Seite 3

- 3. Verhaltensgrundsätze in Verdachtsmomenten** Seite 7

- 4. Interventionsplan** Seite 8

- 5. Ansprechpersonen im Konfliktfall** Seite 9

- 6. Mitarbeitendenverantwortung** Seite 11

- 7. Fortbildungen** Seite 11

- 8. Selbstverpflichtungserklärung „Code of Conduct“** Seite 12

1. Vorbemerkung

In der heutigen Zeit besteht eine hohe gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Grenzüberschreitungen und übergriffigem Verhalten. Die Freie Waldorfschule Engelberg nimmt die Verantwortung für den Schutz der ihr anvertrauten Schüler:innen vor Verletzungen der physischen, psychischen und sexuellen Integrität sehr ernst. Das vorliegende Konzept soll dazu dienen, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Es soll für den Fall einer Kindeswohlgefährdung ein nachvollziehbarer Weg aufgezeigt werden und Orientierung und Sicherheit geben.

Lebensraum Schule – Die große Chance für den Kinderschutz

Das Schutzkonzept soll nicht nur Gewalt und Missbrauch in der Schule inkl. Kernzeitbetreuung und Hort verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schüler:innen, die andernorts Grenzüberschreitungen erleiden, hier kompetente, verstehende und helfende Ansprechpartner:innen finden. Da nahezu alle Kinder und Jugendliche über einen langen Zeitraum Schulen und anschließende Betreuungseinrichtungen besuchen, ist die Notwendigkeit, dass betroffene Kinder und Jugendliche hier Hilfe erhalten können, besonders groß. In der Schule bieten sich viele Möglichkeiten, Veränderungen der Schüler:innen zu bemerken, Gefährdungen und Belastungen zu erkennen und ihnen Unterstützung anzubieten. Dabei geht es auch um sogenannte Primärprävention, also die Möglichkeit, durch Stärkung des Selbstwertgefühls und Aufklärung über Missbrauch und Gewalt Schüler:innen vor Grenzüberschreitungen zu schützen.

2. Um was geht es eigentlich?

Was wird unter Gewalt verstanden?

- **Körperliche Gewalt**
Wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt und umfasst Gewaltanwendungen gegen den Körper oder die Gesundheit eines Menschen, um diesen zu schädigen, zu verletzen oder zu töten. Körperliche Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter schlagen, schubsen, würgen, verbrennen, treten, beißen und vieles mehr. Die Formen können mit oder ohne Waffen und andere Gegenstände angewandt werden.
- **Psychische Gewalt**
Psychische Gewalt kommt ohne Schläge aus und kann mittels unterschiedlicher Verhaltensmuster und Strategien verübt werden. Ziel dabei ist es, die andere Person aus dem Gleichgewicht zu bringen, in seinem Selbstbild und der Vertrauensfähigkeit zu schwächen. Psychische Gewalthandlungen können Drohungen, Nötigungen, Beschimpfungen, Abwertungen und Belästigungen sein.
- **Soziale Gewalt**
Soziale Gewalt wird ausgeübt, um die andere Person in ihrem Sozialleben einzuschränken. Dazu gehören beispielsweise die Kontrolle von Handy, Emails, sozialen Netzwerken sowie das Verbot von Sozialkontakten und Kontrollanrufe.
- **Wirtschaftliche Gewalt**
Wirtschaftliche Gewalt hat die Folge, dass das Vermögen und die Besitztümer der anderen Person beeinträchtigt werden. Gewalthandlungen wirtschaftlicher Art können Diebstahl, Enteignung, Betrug, absichtliches Zerstören von fremdem Eigentum sein.
- **Strukturelle Gewalt**
Strukturelle Gewalt geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Als Beispiele sind zu nennen: Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen und Verletzung des Datenschutzes.
- **Stalking / Cyber-Stalking**
Unter Stalking versteht man das beharrliche Nachstellen einer Person durch persönliches in Kontakt treten, ständige Telefonanrufe, Zusenden von Nachrichten jeglicher Form und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Tätigkeiten bezeichnet, die mithilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail und soziale Netzwerke durchgeführt werden.
- **Mobbing / Cyber-Bullying**
Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine Einzelperson oder eine beliebige Art von Gruppe wird als Mobbing bezeichnet. Unter Cyber-Bullying fällt das Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten,

peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen des Opfers über das Handy oder Internet.

- **Rituelle Gewalt**
Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulturen oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung, aber auch die Kinderpornografie.
- **Gewalt wegen Religionszugehörigkeit**
Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird genutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.
- **Rassistische Gewalt**
Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen und politischen Entscheidungen. Durch Rassismus werden Menschen zum Beispiel wegen ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Haare, ihres Namens oder ihrer Sprache diskriminiert, ausgegrenzt und abgewertet.
- **Sexuelle Gewalt**
Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei frauen-/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt. Sexueller Missbrauch von oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird; aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Entwicklung ist das Kind dabei dem Täter bzw. der Täterin immer unterlegen. Auch wenn der Wille des Kindes der sexuellen Handlung nicht entgegensteht, ist das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit nicht fähig, aus freiem Willen zuzustimmen. Der Täter oder die Täterin nutzt also seine:ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine:ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Gewalt hat viele Gesichter!

Nicht nur Erwachsene können die mentalen, körperlichen und sexuellen Grenzen von Schüler:innen überschreiten, auch Gewalt durch Mitschüler:innen gilt es zu verhindern. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf Präventionsmaßnahmen zu richten, die sich auf die Risiken durch die digitalen Medien beziehen. Das Schutzkonzept soll den schulischen Beschäftigten hier die notwendige Handlungssicherheit bieten.

Generell sind zu unterscheiden:

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter:innen
- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Schüler:innen und
- Kindeswohlgefährdungen durch andere Erwachsene oder Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule.

Besonderer Fall: Kindeswohlgefährdung

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII erfordert per Gesetz eine besondere Beachtung. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern. Diese Schädigung kann sich auf das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes beziehen und entsteht durch Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung oder sexualisierte Gewalt.

Gewalt durch andere betreute Kinder und Jugendliche

Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder kann nicht nur auf einen Bereich festgelegt werden. Kinder können andere Kinder gefährden z.B. durch Mobbing in unterschiedlichsten Formen, Konfrontation mit ungeeigneten Themen (vor allem im Umgang mit jüngeren Kindern), sexuelle Handlungen, verbale, emotionale oder physische Gewalt.

Bei der Begleitung und Bearbeitung dieser Probleme fühlt sich nicht jede:r im Kollegium gleichermaßen befähigt. Insbesondere im Bereich Sexualität fällt es vielen Menschen oft schwer mit Situationen umzugehen. Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie altersadäquat oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu sagen. Um zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und sexuellen Übergriffen unterscheiden zu lernen, gehören Kenntnisse der sexuellen Entwicklung von Kindern zum Knowhow von Pädagog:innen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Eltern unbedingt notwendig, um eine klare Haltung entwickeln zu können. Übergriffiges sexuelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen darf weder bagatellisiert und als kindliche Spielerei verniedlicht, noch sollte überreagiert werden und dadurch ein Kind oder ein Jugendlicher stigmatisiert werden. Es geht beim pädagogischen Umgang nicht um eine psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen, sondern um den Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln wirksamer Gegenmaßnahmen. Sexuelle Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. „[...] sexuelle Verhaltensweisen [...], die von der Entwicklung her unangemessen sind und/oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das die Kinder früher und/oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her und/oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf [...]. Sexuell potentiell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern; es widerspricht der sozialen Entwicklung der Kinder.“¹

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen evtl. um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht wird und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird. „Kinder stehen anders als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Bezugspersonen [...]“²

¹ Dirk Bange: „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag). Hamburg 29.11.2013. Dort wird folgende Quelle benannt: Association for the Treatment of Sexual Abusers – ASTA. 2006, S.3.

² Siehe Strohalm e.V. im Auftrag des LJA Brandenburg, 2006

Was sind Grenzverletzungen?

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb der jeweiligen Betreuungsverhältnisse überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlicher Unzulänglichkeit, Stresssituationen oder unklaren bzw. fehlenden Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Beispiele aus der Jugendhilfe:

- Verbale Androhungen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen. Dies ist zu Trennen vom verbalen Ankündigen von Konsequenzen wie z.B.: „Wer Dreck verursacht, muss ihn auch entfernen“. Logische Konsequenzen sind keine Strafen und sollten unser pädagogisches Mittel der Wahl sein.
- Schüler:in (auch zeitweise) des Unterrichtes/Klassenzimmers verweisen (als Disziplinarmaßnahme möglich)
- Bloßstellen der Kinder vor der Klasse, wie: „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen.“
- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes von Tisch schubsen in der Essenssituation
- Das Kind am Arm aus dem Raum zerren
- Herabwürdigende Äußerungen, wie „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft dir das Sportzeug mitzugeben...“
- Mangelnde Versorgung mit Getränken
- Zwang zum Aufessen oder Schlafen
- Mangelnde Aufsicht

Was sind Übergriffe?

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte/betreuenden Personen bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (z.B. Leitbild, Verhaltenskodex) über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamieren, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 5. Auflage, 2022

3. Verhaltensgrundsätze in Verdachtsmomenten

Alle, die Gewalt im Schulzusammenhang beobachten oder erleben, sind aufgefordert, nicht wegzuschauen oder zu schweigen, sondern sich an die entsprechende Vertrauensstelle zu wenden. Die Vertrauensstelle kümmert sich um die Beratung, Begleitung und Vermittlung bei Gewaltvorkommnissen aller Art. Dazu gehört auch die Einschätzung und Fallkoordination in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrer:innen und schulischen Gremien, ggf. externen Fachstellen.

Situationen, die Grenzüberschreitungen vermuten lassen, können sehr unterschiedlich sein und auch ganz unvermittelt eintreten. Vielleicht macht ein Kind oder ein:e Jugendliche:r eine Andeutung oder Sie beobachten ein übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Schüler:innen. Vielleicht entdecken Sie fragwürdiges Material auf einem Handy oder Rechner.

Wichtig ist es, dabei folgende Empfehlungen zu beachten:

- Ruhe bewahren!
- Achtsam zuhören!
- Wichtiges zeitnah notieren
- Informieren Sie den Kernkreis Gewaltprävention der Vertrauensstelle (siehe Flussdiagramm).

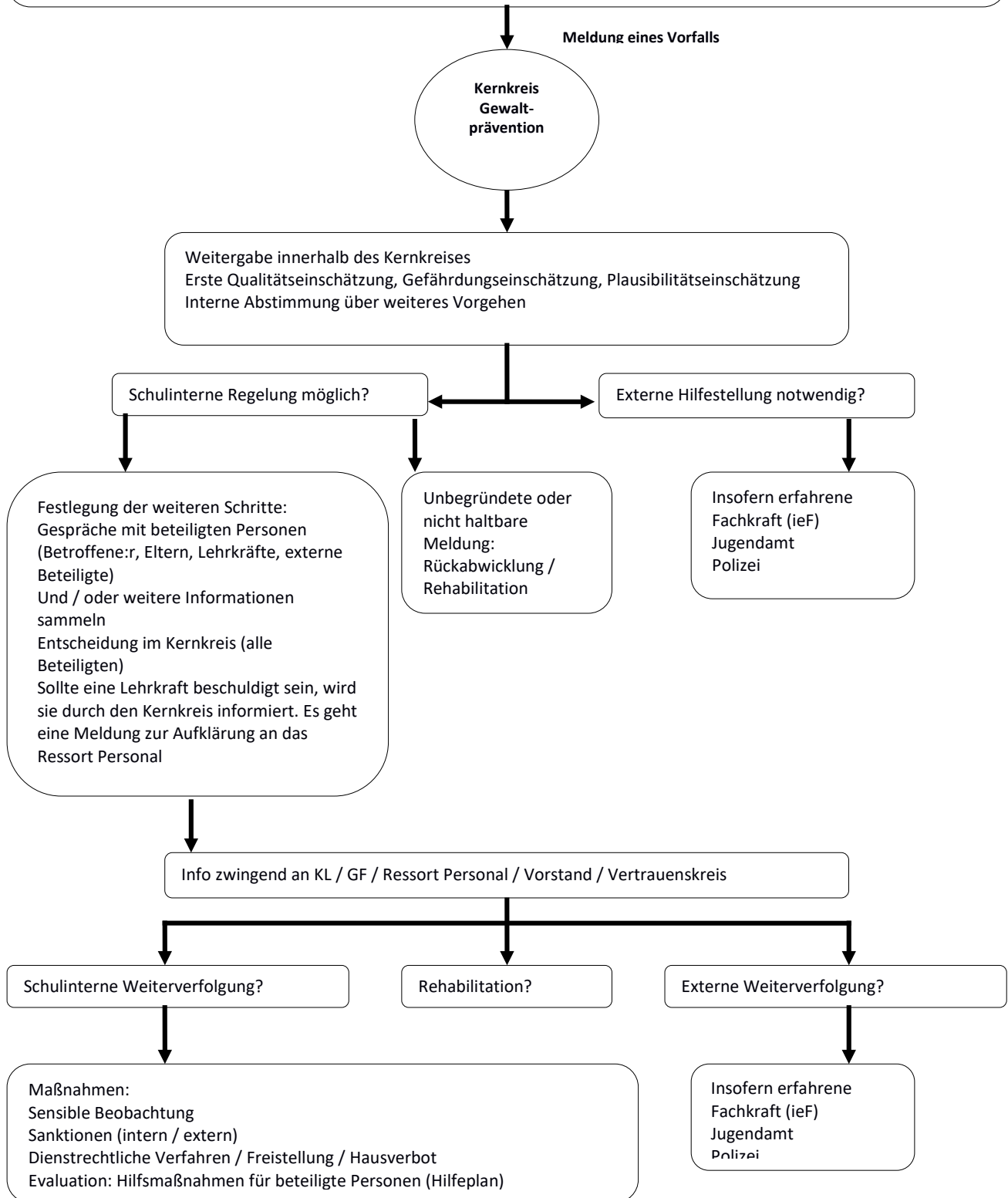
An unserer Schule beschäftigt sich der „Kernkreis Gewaltprävention“ der Vertrauensstelle intensiv mit dem Schutz vor- und der Prävention von Gewalt. Er ist die erste Anlaufstelle für die Schulgemeinschaft und tritt dort auf, wo geholfen werden muss. Der Kernkreis wird die Situation einschätzen und entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.



- Das (mögliche) Opfer schützen: Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen! Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede! Dadurch kann der:die Schüler:in zusätzlich gefährdet werden, Beweismittel könnten vernichtet und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden. Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Das Jugendamt oder die Schule übernehmen die Hilfe und die therapeutische Behandlung des:der Schüler:in oder der Familie. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übernehmen die Verfolgung des Täters oder der Täterin.
- Die möglicherweise fälschlich verdächtige Person schützen: Bedenken Sie: Eine Verdächtigung könnte auch fälschlicherweise ausgesprochen sein. Es gilt daher auch an den Schutz der verdächtigten Person zu denken.

4. Interventionsplan¹

Schulgemeinschaft: Schüler:in, Eltern, Lehrkräfte, Kolleg:innen
 Akutes Ereignis / akuter Vorfall / Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, zum Beispiel:
 Schüler:in wendet sich an Lehrkraft
 Elternteil meldet sich über den Beschwerdeweg
 Lehrkraft bemerkt Veränderungen im Verhalten eines Schülers bzw. einer Schülerin



¹ Ergänzende Arbeit: Reflexion der Situation / jährliche Meldung in der pädagogischen Konferenz / gemeinsames Bearbeiten von Fallbeispielen / Weiterbildungen / Gegebenenfalls Schutzkonzept anpassen

5. Ansprechpersonen im Konfliktfall

Wenn Du ein Anliegen hast:

Bitte versuche, das Problem zunächst auf der Ebene deiner Klasse (Klassenlehrer:in bzw. Klassenbetreuer:in) oder der Eltern oder der Freien Waldorfschule Engelberg als Schule zu regeln, bevor du dich an die staatlichen Stellen wendest, die dich sicher zunächst wieder an die Schule verweisen werden.

Intern

- Schularzt: wolfgang.kersten@engelberg.net
- Vertrauenskreis: vertrauenskreis@engelberg.net
- Schulsozialarbeit: esther.dostal@engelberg.net
- Vertrauenslehrer:innen (die aktuelle Besetzung finden Sie auf der Website der Schule)
- Beschwerdebriefkasten beim Hort (für Hortkinder und Sorgeberechtigte)

Extern

- Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon, 116111 - Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland. Es beraten Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren.

- Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst ist ein kreisweites sozialräumlich ausgerichtetes Unterstützungsangebot. Er ist zentrale Anlauf- und Beratungsstelle bei Fragen zur Erziehung sowie bei Trennungs-, Sorgerechts- und Umgangsfragen. Darüber hinaus berät der Soziale Dienst Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene, Eltern und Familien und bietet lebensweltorientierte Hilfe und Unterstützung an. Der Soziale Dienst ist auch für die Abwendung von akuten Notsituationen und bei Fällen des Kinderschutzes für Sie zuständig.

Dienststelle Waiblingen	Dienststelle Backnang	Dienststelle Schorndorf
Winnender Str. 30/1	Karl-Krische-Str. 4	Karlstr. 3
71332 Waiblingen	71522 Backnang	73614 Schorndorf
Tel: 071515011292	Tel: 071918954028	Tel: 07181938895030

- Psychologische Beratungsstelle für Familien und Jugendliche

Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen, Tel: 0711390242671, Mail: psychoES@lra-s.de

- Ambulanter Dienst

Der Ambulante Dienst bietet verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien an:

Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) stellt die gesamte Familie in den Vordergrund und unterstützt bei der Bewältigung von individuellen Alltags- und Erziehungsaufgaben wie beispielsweise finanzielle Schwierigkeiten, belastende Wohnsituation oder belastende Beziehungen...

Bei der Erziehungsbeistandschaft (EBST) liegt der Fokus auf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Fachkräfte unterstützen beispielsweise bei Schul- und Ausbildungsthemen, beim Zusammenleben in der Familie oder bei der Verselbstständigung.

Beide Hilfen können beim Sozialen Dienst beantragt werden und sind für Kinder, Jugendlichen und Familien freiwillig.

Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt, beraten parteilich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Dienststelle Schorndorf	Dienststelle Waiblingen
Karlstr. 3	Bahnhofstr. 64
73614 Schorndorf	71332 Waiblingen
Tel: 07181938895024	Tel: 071515011167
Ansprechpartnerin: Heidrun Heidenfelder	Ansprechpartnerin: Nanni Seifer-Comanns

- Suchtberatungstelle

“Horizont”, Offene Sprechstunde: Montag 15 – 17 Uhr

Markus Knecht, Dipl.-Sozialpädagoge (BA)

Arnoldstr. 5

73614 Schorndorf

Mobil: 017618988901

Tel: 071814829639

- Zudem gibt es eine ganze Rubrik nur für Kinder und Jugendliche:

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/infos-nur-fuer-jugendliche>

6. Mitarbeitendenverantwortung

Alle Mitarbeiter:innen des Schulvereins (Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Hausmeister:innen, Mensa- und Cafeteria- Mitarbeiter:innen, Kernzeit- & Hortmitarbeiter:innen, Schularzt, Schulsozialarbeit usw.), die an der Freien Waldorfschule Engelberg e.V. beschäftigt sind, verpflichten sich die „Selbstverpflichtung des Schutzkonzeptes“ zu unterzeichnen und vor Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Mitarbeiter:innen verpflichten sich, alle fünf Jahre ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachzureichen.

Darüber hinaus erklärt sich die Arbeitsgruppe Gewaltprävention verantwortlich, das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Dabei werden auch Eltern mit fachlichem Bezug und Schüler:innen der Oberstufe mit eingebunden.

Das Gremium ist darauf bedacht, veränderte Bedingungen im Schulorganismus und aktualisierte fachliche Standards einzuarbeiten und an das Kollegium heranzutragen.

Das Gremium übernimmt die Prozessverantwortung und setzt sich dafür ein, dass alle Mitarbeiter:innen informiert sind und auch den Verfahrensablauf kennen.

Der Personalkreis ist dafür verantwortlich, die aktualisierten Standards im Personalverfahren zu integrieren. Sollte die Selbstverpflichtung nicht eingehalten werden, erfolgt der Verfahrensablauf. Für die Mitarbeiter:innen erfolgen Gespräche und ggf. dienstrechtliche Konsequenzen.

7. Fortbildungen

Die Schulsozialarbeit übernimmt die Aufgabe, Fortbildungen für die Mitarbeitenden zu organisieren.

Ziel der regelmäßigen Fortbildungen ist es, die Beschäftigten in ihrer Rolle als Schützensende zu stärken und für problematische Verhaltensweisen zu sensibilisieren, um so dazu beizutragen, das Schutzkonzept zu realisieren.

8. Selbstverpflichtungserklärung „Code of Conduct“

Wir übernehmen die Verantwortung für unsere Worte und unser Handeln!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen der Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Mitglieder:innen im Schulorganismus und treten Ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit Anderen (z.B. Kolleg:innen, Eltern, Akteur:innen der Jugendhilfe und Präventionsbeauftragten) unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit der Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir bewusst und sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gegenwärtiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter:innen, Eltern, Praktikant:innen und anderen Personen ernst. Dafür haben wir eine Vertrauensstelle eingerichtet.
10. Wir verpflichten uns, dem Arbeitgeber alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.